

Wie verbindlich sind Feuerwehrbedarfspläne aus Sicht der Haftpflichtversicherer ?

Rechtliche Bewertung zur Frage der Haftung der
Kommunen bzw. der persönlichen Haftung der
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Frank Otto, Syndikus und Direktionsbevollmächtigter
der Westfälischen Provinzial Versicherung AG

Grundsätze der Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche anderer:

- I. Prüfung der Haftungsfrage
- II. Abwehr unberechtigter Ansprüche
- III. Freistellung von der Schadenersatzverpflichtung im Umfang der vereinbarten Deckung

Grundsätze der Haftpflichtversicherung für Kommunen

Versicherungsschutz:

für das Haftpflicht-(Drittschaden)-Risiko einer Kommune aus
sämtlichen Tätigkeiten

für

Kommune (Versicherungsnehmer)

+ Mitarbeiter,

+ Mitglieder der Vertretungskörperschaften und

+ ehrenamtlich Tätige (im Auftrag und nach Weisung)

Grundsätze Haftpflichtversicherung für Kommunen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

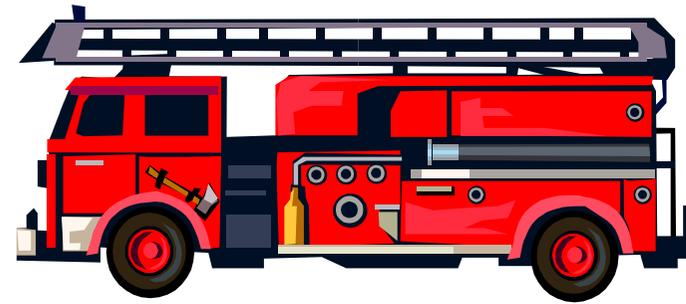
+ Vorsatz,

nicht aber jede Form der Fahrlässigkeit,
auch grobe Fahrlässigkeit nicht

+ Vertragserfüllung

+ spezielle Ausschlüsse

Schadenszenario:



Schadenszenario:

Schadenersatzansprüche der Geschädigten z.B. wegen Personen- und / oder Sachschäden gegen:

- a) den Bürgermeister (persönliche Amtshaftpflichtverletzung)
- b) den Wehrführer (persönlich Amtshaftpflichtverletzung)
- c) die Gemeinde (Organisationsverschulden)

§ 839 BGB

Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) **Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.** Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.** Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG Grundsatz:

...

Schadenersatzansprüche aus Amtshaftpflichtverletzungen setzen ... nach der gesetzlichen Regelung ein **individuelles Fehlverhalten des einzelnen Beamten** voraus; lediglich die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit hierfür wird durch Art. 34 GG auf den Staat oder die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst er steht, verlagert.

...

z.B. BGH III ZR 302/05 vom 11.01.2007

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG, Grundsatz:

Beispielkonstellation für ein **individuelles Fehlverhalten des einzelnen Beamten:**

Bürgermeister kauft andere, weniger geeignete Gerätschaften, als auf der Grundlage des rechtlich einwandfreien Feuerwehrbedarfsplanes vorgesehen.

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG Erweiterung:

...

Eine Verletzung drittgerichteter Amtspflichten ... kommt ... unter dem Gesichtspunkt eines Organisationsmangels in Betracht.

...

1.

... bleibt ..., dass bei der Entscheidung ... auch **andere Umstände als die Einzelinteressen der Antragsteller** wie insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Körperschaft und die Möglichkeit zur Aufbringung der notwendigen Mittel **berücksichtigt werden müssen ...**

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG, Erweiterung:

2.

... weiterhin maßgebende – Aspekte betreffen insbesondere die Prärogative des Haushaltsgesetzgebers bei ... der Bewilligung von Mitteln. In dieser Beziehung hält es der Senat auch nach nochmaliger Überprüfung für zutreffend, dass den gesetzgebenden Organen – abgesehen von sogenannten Maßnahmen- oder Einzelfallgesetzen – Amtspflichten nur gegenüber der Allgemeinheit und nicht in Richtung auf bestimmte Personen oder Personenkreise obliegen ...

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG Erweiterung:

3.

Das hindert aber nicht, die dem nachgeordnete Verpflichtung der ... Exekutive zur sachgerechten Verteilung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel dann als drittschützend zu werten, wenn es an einzelnen Verwaltungsstellen wegen Überlastung der zuständigen Bediensteten zu unzumutbaren Verzögerungen kommt und es allein in der Hand der übergeordneten (Zentral-)Behörde liegt, hier für Abhilfe zu sorgen.

Aus BGH III ZR 302/05 vom 11.01.2007

„Merksatz“ aus BGH III ZR 302/05:

Mangelnde Personal- oder Sachmittelausstattung ist ein möglicher Anknüpfungspunkt für die Haftung aus Organisationsverschulden.

Mangelnde Personal- oder Sachmittelausstattung führt nicht zur Enthaftung.

Auswirkungen bei den Feuerwehrbedarfsplänen:

- 1) Erleidet ein Dritter trotz oder wegen eines Feuerwehreinsatzes einen Schaden, können grundsätzlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 2) Erfüllt die tatsächliche personelle oder technische Ausstattung nicht die Anforderungen des Feuerwehrbedarfsplans und liegt darin ein individuelles Fehlverhalten eines Beamten oder ein Organisationsmangel i.S.v. § 839 Abs.1 BGB und ist diese so begründete Abweichung kausal für den konkret eingetretenen Schaden geworden, dann spricht vieles für eine Schadenersatzverpflichtung der Kommune, gedeckt durch die kommunale Haftpflichtversicherung

Auswirkungen bei den Feuerwehrbedarfsplänen:

- 3) Maßstab ist grundsätzlich der konkret vorhandene Feuerwehrbedarfsplan, wenn dieser (rechtlich und sachlich) fehlerfrei ist.
- 4) Ist ein solcher Plan nicht vorhanden, ist Maßstab der für diese konkrete Kommune mit den Mindestanforderungen aufzustellende Feuerwehrbedarfsplan.
- 5) Bei den Mindestanforderungen sind gemeindeübergreifende Aufgaben- und Ausstattungsteilungen im Rahmen rechtlich zulässiger und tatsächlich vorhandener Zusammenarbeitsmodelle und Alarmpläne zu berücksichtigen.

Fazit für Drittschäden:

Ein fehlerhaft aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan kann grundsätzlich Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde auslösen, wenn:

- 1) Risikoanalyse fehlerhaft oder
- 2) Schutzzielbestimmung nicht den Mindeststandard (gesetzliche Vorgaben, VO, Verbandsempfehlungen AGBF) erfüllt oder
- 3) Festlegung der Ausstattung auf der Basis der vorstehenden Grundlagen fehlerhaft erfolgt und
- 4) und schuldhaft ein individuelles Fehlverhalten oder ein Organisationsmangel vorliegen, das
- 5) den konkret eingetretenen Schaden verursacht hat

Sonderfall: Vermögenseigenschaden

Ist- Abweichungen vom Soll können auch zu Eigenschäden der Kommune führen, wenn für die Ausstattung der Feuerwehr überobligatorisch mehr Mittel des Haushaltes verwendet werden, also zur Erfüllung des Schutzziels im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung notwendig sind.

Beispiel:

Der Bürgermeister kauft ein Feuerwehrfahrzeug der nächst höheren Ausbaustufe für 300 statt 220 Tsd. EUR. Die Mittel können nicht mehr für andere zwecke verwendet werden.

Sonderfall: Vermögenseigenschaden

Versicherungsschutz möglich über für:

- persönliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für:
 - Bürgermeister
 - alle Beamten / Angestellten des öffentlichen Dienstes

- Kommunale D&O Versicherung, mitversichert sind:
 - Bürgermeister
 - Amtsleiter
 - Gemeindevertreter

Wir beraten Sie gern individuell
Die Direktionsbevollmächtigten für
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
D&O-Versicherung und Vertrauensschadenversicherung

Martina Mende

Tel: 0431 / 603-2366
Fax: 0431 / 603-102366
martina.mende@provinzial.de

Frank Otto

Tel: 0431 / 603-1184
Fax: 0431 / 603-101184
frank.otto@provinzial.de

Westfälische Provinzial Versicherung AG

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**